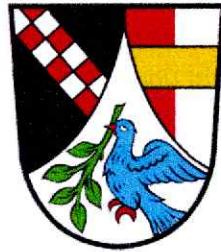


---

## GEMEINDE GOTTESZELL

---



### SATZUNG

**der Gemeinde Gotteszell  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
(Sanierungssatzung)**

vom 10.12.2025

Aufgrund des § 142 Abs. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Gotteszell folgende Satzung:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen (ca. 8,37 ha). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

**§2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des zweiten Kapitels, erster Teil, dritten Abschnittes des BauGB (§§ 152 – 156a BauGB) finden keine Anwendung.

**§ 3  
Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflicht wird nach § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

## **§ 4 Durchführung**

Die Sanierungsmaßnahme ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb einer festgelegten Frist durchzuführen; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

Die Maßnahmen im Sanierungsgebiet Gotteszell sollen bis Ende 2033 durchgeführt werden. Kann die Sanierung innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden, so kann diese durch Beschluss verlängert werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gotteszell, den 10.12.2025

**Gemeinde Gotteszell**



**Georg Fleischmann**  
**Erster Bürgermeister**





Abbildung Ingenieurkontor: Sanierungsgebiet